

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Unterrichtsfach Physik
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und
Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 29. Juli 2009

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 627 / Nr. 78)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 10. August 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 641 / Nr. 81)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 10 Studienbegleitende Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, d.h. dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches Physik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat. Diese sind erforderlich, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im Studiengang Unterrichtsfach Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule wird gemäß § 8 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen werden Prüfungsperioden eingerichtet. Prüfungsperioden sind alle vorlesungsfreien Zeiten zuzüglich der letzten Vorlesungswoche des vorherigen und der ersten Vorlesungswoche des nachfolgenden Semesters. In begründeten Ausnahmefällen können Prüfungen auch außerhalb der Prüfungsperioden stattfinden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 3).

(2) Die schriftliche Prüfung (§ 10) soll in der Prüfungsperiode im Anschluss an die Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters, die mündliche Prüfung im Anschluss an die Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 7) ist mindestens zwei Wochen vor der ersten Prüfung zu stellen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Physik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder neben der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Mehrzahl sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, wirken nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündliche Prüfung (§ 11) eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf diesen Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine bestandene Zwischenprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise sind als Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind ge-

meinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(3) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, sind als Studienleistungen auf das Grundstudium anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen wird in die Anrechnungsverfahren einbezogen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Ein bereits vorliegendes Prüfungsergebnis ist in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 6a¹

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägere oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Zwischenprüfung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung nach kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Duisburg-Essen für den Studiengang Unterrichtsfach Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zur studienbegleitenden Prüfung gemäß § 10 wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und die erfolgreiche Teilnahme am Teil 1 des Moduls 1 (Einführung in die Physik) nach Maßgabe der Studienordnung nachweist (Leistungsnachweis).

(3) Zur mündlichen Prüfung gemäß § 11 wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 und des Abs. 2 erfüllt und die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls 2 (Vertiefungen zur Physik) (Teilnahmenachweise) nachweist.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 bzw. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. gegebenenfalls ein Vorschlag für die Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers gemäß § 4 Abs. 3,
 3. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird, und
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Unterrichtsfach Physik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die gemäß § 7 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Unterrichtsfach Physik endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus
 1. einer studienbegleitenden schriftlichen Prüfung im Anschluss an das Modul 1 sowie
 2. einer mündlichen Prüfung in dem Prüfungsfach Physik. Die Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der Module 1 und 2.
- (2) Die studienbegleitende Prüfung soll vor der mündlichen Prüfung abgelegt werden.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Studienbegleitende Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur über die Inhalte der Veranstaltungen „Einführung in die Physik 2“ und „Ergänzung zur Einführung in die Physik 2“.
- (2) Die Klausur sowie die Bewertung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Note ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 4 Abs. 1) als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens dreißig und höchstens fünfundvierzig Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende des gleichen Studiengangs werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Eine mündliche Prüfung, zu der eine Meldung vor Ende des 3. Fachsemesters erfolgt, gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Note für die einzelne Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2) ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei der Zwischenprüfung im selben Prüfungsfach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen. Ein Freiversuch gemäß § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Wiederholung der mündlichen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer vorschlagen.

(3) Eine erstmalig nicht bestandene Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach dem fehlgeschlagenen Versuch wiederholt werden.

(4) Ist ein Teil der Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird nach dem Erbringen der Prüfungsleistungen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Module 3 (Grundlagen der Naturwissenschaften) und 4 (Lehren als Beruf) vorliegen (Teilnahmebescheinigungen).

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem

Umfang und innerhalb welcher Frist gemäß § 13 Abs. 3 die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach bestandener Zwischenprüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und es ist gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 17
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach dem Sommersemester 2003 erstmalig für den Studiengang Unterrichtsfach Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die bereits vor dem WS 2003/04 für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Essen eingeschrieben waren, legen die Zwischenprüfung nach der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 18. Januar 1997 (GABl. NW. II S. 13) ab.

**§ 18
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 18. Januar 1997 (GABl. NW. II S. 13) außer Kraft. § 17 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des seinerzeitigen Fachbereichs Physik vom 30.1.2007 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. Juli 2009.

Duisburg und Essen, den 29. Juli 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 6a eingefügt durch 1. ÄO vom 10.08.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 81), in Kraft getreten am 12.08.2009